

6. Lauffschreiben. Gebühr 20 Pfg.
7. Ungepostete Formulare zu Postkarten und zu Postanweisungen, ebenso Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postausträgen, sowie zu Postzustellungsurkunden, können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück, ungepostete Postanweisungsformulare mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pfg. für je 5 Stück bezogen werden.
8. Ortssendungen. Für Pakete, Geldbriefe, Postanweisungen und Postaufträge an Einwohner im Orte und nach Orten des Landbestellbezirks der Aufgabepostanstalt sind, abgesehen von den weiter unten angegebenen Sätzen, dieselben Taxen zu entrichten, wie für die mit den Posten von weither eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.
9. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger wird im Orte der Postanstalt erhoben:
- |   |           |         |
|---|-----------|---------|
| 1. für eine Postanweisung nebst dem Geldebetrage bis 800 Mark | . . . . . | 5 Pfg.  |
| 2. für einen Geldbrief bis 1500 Mark                          | . . . . . | 5 Pfg.  |
| über 1500—3000 Mark   | . . . . . | 10 Pfg. |
| für einen Brief mit höherer Werthangabe                       | . . . . . | 20 Pfg. |
3. für gewöhnliche Pakete
- |   |           |         |
|---|-----------|---------|
| a. bei den Postämtern I. Kl. für ein Paket bis 5 Kilogr.              | . . . . . | 10 Pfg. |
| für ein schwereres Paket  | . . . . . | 15 Pfg. |
| b. bei den übrigen Postanstalten für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. | . . . . . | 5 Pfg.  |
| für ein schwereres Paket  | . . . . . | 10 Pfg. |
4. für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe unter 2.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter 3 höhere Sätze ergibt, diese letzteren.
- Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe und der Postanweisungen nebst dem Geldebeträgen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe oder des Geldebetrages ein Bestellgeld von 10 Pfg., für Pakete von mehr als 2½ Kilogr. werden 20 Pfg. erhoben.
10. Für Gilbestellungen von Postsendungen sind zu entrichten:
- Für Briefsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen im Ortsbestellbezirk 25 Pfg., im Landbestellbezirk 60 Pfg.  
Für Pakete im Ortsbestellbezirk 40 Pfg., im Landbestellbezirk 90 Pfg. für jedes Paket.
11. Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts genießen im Deutschen Reichspostgebiet, sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg bei den an sie gerichteten Sendungen folgende Portobegünstigungen:
- |   |
|---|
| a. für gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 60 Gr. kommt Porto nicht in Ansatz;   |
| b. für Postanweisungen über Beträge bis 15 Mark einschl. beträgt das zu entrichtende Porto 10 Pfg. ohne Unterschied der Entfernung; |
| c. für Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogr. beträgt das ermäßigte Porto 20 Pfg. ohne Unterschied der Entfernung.   |
- Die Briefe, Postanweisungen, Pakete und Paketadressen müssen mit der Aufschrift „Soldatenbrief Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.  
Einschreibbriefe, Werthbriefe und Werthpakete an Soldaten genießen also keine Porto-Ermäßigung.

#### IV. Beförderung von Postpaketen nach Ländern des Weltpostvereins.

Post-Pakete nach fremden Ländern bis 3 Kilogr. bz. 5 Kilogr. Im Verkehr mit denjenigen Ländern, welche sperrige Pakete nicht zulassen, dürfen Pakete in keiner Ausdehnung 60 cm übersteigen. Außerdem steht den Verwaltungen, welche für die Seebeförderung sorgen, die Befugniß zu, die Raumgröße der mit ihren Seeverbindungen zu übermittelnden Postpakete auf 25 cub dm zu beschränken. Auf jedem Postpaket ist die genaue Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift anzugeben. Jedes Paket muß mittelst Siegelabdruckes oder Plombe verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Werthangabe können im Verkehr mit einigen Ländern zum